

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 17/06 BH**

L 9 AL 5540/05 (LSG Baden-Württemberg)  
S 9 AL 2021/04 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2007 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 2006 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 In der Hauptsache streiten die Beteiligten ua wegen des Zeitpunkts der Umsetzung einer pauschalen Erhöhung des Bemessungsentgelts.
- 2 Der Kläger bezog in der Zeit vom 23. September 1999 bis 24. April 2000 Arbeitslosengeld (Alg), anschließend Überbrückungsgeld (Übbg) bis zum 24. Oktober 2000. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen bewilligte die Beklagte durch spätere Änderungsbescheide vom 6. Dezember 2000 und 25. Juni 2002 Alg nach einem um 10 % erhöhten Bemessungsentgelt.
- 3 Den auf entsprechende Erhöhung des Übbg gerichteten Überprüfungsantrag des Klägers lehnte sie dagegen ab. Erst im Rahmen eines anschließenden Klageverfahrens wegen der Rücknahme eines Sperrzeitbescheides, höheren Alg und Übbg erklärte sie sich bereit, dem Übbg das erhöhte Alg zu Grunde zu legen (Teilanerkennnis vom 14. Januar 2003, Bewilligungsbescheid vom 16. Mai 2003, Nachzahlung in Höhe von 644,64 € am 27. Mai 2003). Die Klage wurde mangels weitergehender Ansprüche abgewiesen (Sozialgericht <SG> Mannheim, Urteil vom 28. Mai 2003 - S 6 AL 2523/02), die Berufung zurückgewiesen (Landessozialgericht <LSG> Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 2004 - L 9 AL 2687/03), der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens abgelehnt, die Gegenvorstellung als unzulässig verworfen (Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 26. Januar 2005 - B 11a/11 AL 15/04 BH - und 14. April 2005 - B 11a AL 9/05 BH).
- 4 Eine bereits am 24. April 2003 gesondert erhobene Klage ua mit dem Begehren festzustellen, dass die Beklagte zur umgehenden Bezifferung und Auszahlung des teilanerkannten Betrages verpflichtet sei und sich die hierzu notwendigen Akten umgehend zu beschaffen habe, war ebenso wie die nachfolgende Berufung mangels Feststellungsinteresses bei offensichtlich aussichtsloser Amtshaftungsklage bzw fehlender Wiederholungsgefahr erfolglos (SG Mannheim, Gerichtsbescheid vom 23. Juni 2003 - S 11 AL 1069/03; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 2004 - L 9 AL 3092/03). Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens wurde abgelehnt (BSG, Beschluss vom 27. Januar 2005 - B 11a/11 AL 13/04 BH). Den weitergehenden Rechtsstreit wegen eines zusätzlich geltend gemachten Amtshaftungsanspruchs verwies das LSG an das Landgericht Heidelberg (<LG>, Beschluss vom 15. Juni 2004 - L 9 AL 1306/04).
- 5 Am 12. Juli 2004 hat der Kläger die hier anhängige (Fortsetzungs)Feststellungsklage erhoben mit dem Begehren festzustellen, dass die Ausführung des Teilanerkennnisses vom 14. Januar



2003 erst zum 27. Mai 2003 rechtswidrig bzw. ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das SG hat die Klage mangels pflichtwidrigen Fehlverhaltens der Beklagten abgewiesen (Urteil vom 27. Oktober 2005). Im Berufungsverfahren hat der Kläger zusätzlich die Feststellung beantragt, dass es rechtswidrig bzw. ermessensfehlerhaft gewesen sei, das dem Übbg zu Grunde liegende Bemessungsentgelt nicht zugleich mit der Bewilligung höheren Alg (7./8. Dezember 2000), bzw. nicht zwischen Überprüfungsantrag (22. August 2002) und richterlichem Hinweis zu berichtigen, bzw. nicht einen darlehensweisen Vorschuss ab Überprüfungsantrag bzw. ab Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (14. Dezember 2002) zu gewähren sowie hilfsweise beantragt, wegen einer Gehörsverletzung die Sache an das SG zurückzuverweisen. Das LSG hat die Berufung wegen Unzulässigkeit der Klage bei bereits rechtskräftiger Entscheidung über denselben Streitgegenstand, (hilfsweise) wegen fehlenden Feststellungsinteresses zurückgewiesen (Urteil vom 15. September 2006).

- 6 Der Kläger macht mit seinem Antrag auf PKH für eine beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Wesentlichen geltend, der Tatbestand und der Tenor des LSG-Urteils seien unvollständig; die Verneinung eines feststellbaren Rechtsverhältnisses und des nötigen Feststellungsinteresses durch die Vorinstanz weiche von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, welche ein Rechtsverhältnis bei schlichtem Verwaltungshandeln und ein Feststellungsinteresse zur Vorbereitung einer Amtshaftungsklage anerkenne. Über die Frage der Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beklagten sei bisher nicht - und schon gar nicht im geltend gemachten Umfang - rechtskräftig entschieden, der Amtshaftungsanspruch infolge der Verweisung an das LG und des dortigen Anwaltszwangs nunmehr nur noch als PKH-Antrag anhängig.

## II

- 7 Dem Kläger steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 8 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen und im konkreten Verfahren klärungsfähigen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) auf. Ob die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Prozessvoraussetzungen fehlen, beurteilt sich - wie das LSG bereits ausgeführt hat - nach den Umständen des Einzel-



fallendes. Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung werden sich hiernach in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht aufzeigen lassen. Insbesondere ist höchst-richterlich entschieden, dass und in welchem Umfang Prozessurteile der materiellen Rechtskraft fähig sind (BSG SozR 3-4100 § 141a Nr 1; BGH NJW 1985, 2535). Ob das LSG in der Sache richtig oder falsch entschieden hat, ist für die Zulassung der Revision ohne Belang (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr).

- 9            2. Das Urteil des LSG weicht insoweit auch nicht von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Für einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr) bietet die Entscheidung der Vorinstanz keinen Hinweis. Ungenaue oder unzutreffende Ausführungen im Einzelfall rechtfertigen die Zulassung der Revision wegen Divergenz ebenfalls nicht.
- 10           3. Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht vorhanden.
- 11           a) Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) durch das SG geltend macht, hat sich dieser Mangel nicht erkennbar im Berufungsverfahren fortgesetzt, nachdem dort auch unter Berücksichtigung der terminlichen Wünsche des Klägers erneut mündlich verhandelt worden ist. Ebenso wenig ist anhand der Akten und der zulässigen Bezugnahme im Tatbestand (§ 136 Abs 2 SGG; hierzu BSG, Beschluss vom 8. Februar 2006 - B 1 KR 65/05 B) gehörverletzendes Fehlen relevanter Teile des Sachverhalts im Tatbestand (§ 136 Abs 1 Nr 5 SGG) nachvollziehbar.
- 12           b) Trotz der vom Kläger angeführten Widersprüchlichkeiten in den Entscheidungsgründen ist das Berufungsurteil iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG auch mit Gründen versehen (hierzu BSG, Beschluss vom 12. Februar 2004 - B 4 RA 67/03 R). In Übereinstimmung mit der Tenorierung lassen diese hinreichend klar erkennen, dass das LSG unter allen von ihm angesprochenen Gesichtspunkten von einer unzulässigen Klage und unbegründeten Berufung ausgegangen ist. In einem solchen Fall bedarf es keineswegs - wie der Kläger meint - einer Änderung des Tenors der erstinstanzlichen Entscheidung mit der Maßgabe, dass die Klage als "unzulässig" abgewiesen wird (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, vor § 143 RdNr 2b).
- 13           c) Auch kann der Kläger nicht mit seiner Rüge durchdringen, das LSG hätte in der Sache entscheiden müssen, weil weder die Rechtskraft früherer Urteile, das Fehlen feststellbarer Rechtsverhältnisse oder die anderweitige Rechtshängigkeit entgegenstünden. Allerdings kann grundsätzlich ein Verfahrensfehler darin liegen, dass an Stelle eines Prozessurteils durch Sachurteil oder umgekehrt entschieden wird (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990



RdNr 35; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55). Das ist indessen hier nicht der Fall. Dabei kann dahinstehen, ob angesichts der Erledigung des zu Grunde liegenden Verwaltungsakts vor Klageerhebung die beabsichtigte Amtshaftungsklage überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis für die vom Kläger nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG) gewollte Klage vermittelt, weil sich dieser das für ihn zuständige Gericht nicht aussuchen kann, vielmehr der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten ist (BVerwG NJW 1989, 2486; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 131 RdNr 10 f). Jedenfalls ist es nicht verfahrensfehlerhaft, dass das LSG die Klage mit Rücksicht auf die materielle Rechtskraft (§ 141 SGG) der Entscheidung vom 23. März 2004 als unzulässig angesehen hat. Trotz der vom Kläger im Berufungsverfahren formulierten Antragsmehrheit (s Schriftsatz vom 14. Januar 2006) dient die anhängige Klage wie schon die Klage vom 24. April 2003 auf der Grundlage desselben historischen Lebenssachverhalts der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage, nämlich Schadensersatzansprüche daraus herzuleiten, dass die Beklagte das erhöhte Bemessungsentgelt zunächst nur dem Alg und nicht zugleich auch dem Übbg zu Grunde gelegt hat. Streitgegenständlich (zur Feststellungsklage vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 95 RdNr 8) ist insoweit übereinstimmend die - mehr oder weniger (vgl § 99 Abs 3 Nr 2 SGG) umfassende - Feststellung, dass dem Kläger das Übbg nach dem erhöhten Bemessungsentgelt für die Zeit bis zur tatsächlichen Auszahlung am 27. Mai 2003 in rechtswidriger Weise vorenthalten wurde. Diesbezüglich hat das LSG in seinem Urteil vom 23. März 2004 rechtskräftig entschieden, dass ein Feststellungsinteresse bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Amtshaftungsklage und fehlender Wiederholungsgefahr nicht besteht. Mit Wirkung auf diesen verfahrensrechtlichen Punkt des fehlenden Feststellungsinteresses erstreckt sich die materielle Rechtskraft der Entscheidung (vgl BGH, NJW 85, 2536; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl, § 322 RdNr 60; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, vor § 51 RdNr 13 a; Meyer-Ladewig, ebenda, § 141 RdNr 5).

- 14            4. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

